



Brüssel, den 18. Dezember 2015  
(OR. en)

15490/15  
ADD 1

EF 233  
ECOFIN 990  
DELACT 176

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. Dezember 2015

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: SWD(2015) 292 final

Betr.: ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN  
ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG Begleitunterlage  
zur DELEGIERTEN VERORDNUNG DER KOMMISSION zur Ergänzung  
der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in  
Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2015) 292 final.

---

Anl.: SWD(2015) 292 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.12.2015  
SWD(2015) 292 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

*Begleitunterlage zur*

**DELEGIERTEN VERORDNUNG DER KOMMISSION**

**zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates  
in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen**

{C(2015) 9160 final}  
{SWD(2015) 293 final}

DE

DE

## 1. EINLEITUNG

OGAW-Fonds werden in Europa sowie in Asien und Südamerika verkauft, was über die Jahre zu einem stetigen Anstieg des verwalteten OGAW-Vermögens geführt hat: von 5 694 Mrd. EUR Ende 2010 auf 6 455 Mrd. EUR Ende 2013 und auf 7 514 Mrd. EUR Ende 2014.

Gemäß der OGAW-Richtlinie muss für jeden Fonds eine Verwahrstelle bestellt werden. Die Verwahrstelle, gewöhnlich ein Kreditinstitut, muss den Titel an den durch den Fonds angekauften Vermögenswerten kontrollieren, die Vermögenswerte verwahren oder, wenn eine solche Verwahrung nicht möglich ist, Aufzeichnungen als Nachweis für das Eigentum des OGAW an den Anlagevermögenswerten führen.

Den OGAW-Verwahrstellen obliegen ferner verschiedene Aufsichtsfunktionen wie beispielsweise:

- Überwachung der Einhaltung der Regeln des OGAW und der Anlagegrenzen des Fonds;
- Überwachung der Cashflows, d. h. Sicherstellung, dass die Anlegergelder und die Gelder im Eigentum des OGAW korrekt auf den Fondskonten verbucht werden (Abstimmung der Barbestände);
- Abstimmung des Beteiligungsregisters der Verwahrstelle mit dem von dem Fondsverwalter bereitgestellten Beteiligungsregister (Abstimmung der Beteiligungen);
- Sicherstellung, dass der Nettoinventarwert (NAV) des OGAW gemäß den anwendbaren Regeln berechnet wird;
- Sicherstellung, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Annexion von Anteilen des OGAW im Einklang mit den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften sowie mit den Regeln des Fonds stehen (Rechtsaufsicht).

Die größten OGAW-Verwahrstellen sind internationale Großbanken oder deren Tochtergesellschaften. Zusätzlich zu den oben genannten Dienstleistungen stellen die Verwahrstellen Verwahrdienstleistungen für Investmentfonds (OGAW und AIF) bereit. Ferner erbringen die Verwahrstellen zusätzliche (Neben-) Dienstleistungen wie beispielsweise Wertpapierleihe, Brokerage und Abwicklung von Devisengeschäften.

Die Verwahrung kann als einzige Dienstleistung Dritten übertragen werden. Die Übertragungsempfänger, die eine solche Verwahrfunktion ausüben, sind gewöhnlich selbst Kreditinstitute. Die Übertragung wird von Verwahrstellen, die nicht über ein eigenes Netzwerk zur Abdeckung eines bestimmten Anlagestandorts verfügen, als Instrument genutzt.

Es obliegt der OGAW-Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass jeder OGAW über eine Verwahrstelle verfügt. Gemäß der OGAW-Richtlinie müssen Verwahrstellen in demselben Land wie der OGAW-Fonds ansässig sein. Die OGAW-Regeln stehen der Bestellung einer Verwahrstelle, die derselben Unternehmensgruppe angehört, durch die Fondsverwaltungsgesellschaft nicht entgegen. In der Praxis sind viele OGAW-Vermögensverwaltungsgesellschaften und OGAW-Verwahrstellen Teil derselben Unternehmensgruppe (Bankengruppe).

Bei Vermögensverwaltungsgesellschaften, die einer Bankengruppe angehören, insbesondere in kleineren Mitgliedstaaten oder in Mitgliedstaaten mit kleinerem OGAW-Segment, ist die Tendenz prozentual betrachtet höher, dass sie die Verwahrung ihrer Vermögenswerte einer derselben Bankengruppe angehörenden Verwahrstelle überlassen.

Vermögensverwaltungsgesellschaften, die keiner Bankengruppe angehören, geben Vermögenswerte bei einer Verwahrstelle außerhalb der Gruppe, meist einer internationalen Bank mit einem großen geografischen Verwahrnetzwerk, in Verwahrung.

Durch die OGAW-V-Richtlinie sollen die Verwahrvorschriften an die Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) angepasst werden. Diese Anpassung deckt alle wesentlichen Aspekte ab, wie etwa die Vorschriften über die Pflichten der Verwahrstellen, die Übertragungsvereinbarungen und die Haftungsregelung für verwahrte Vermögenswerte. Durch diese Vorschriften soll nichtmarktlichen Risiken im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Verwahrstellen entgegengewirkt werden. Infolgedessen sind die Befugnisse der Kommission zum Erlass von delegierten Rechtsakten über Verwahrstellen im Rahmen der OGAW-V-Richtlinie, mit Ausnahme der beiden nachfolgend beschriebenen Befugnisse, mit denjenigen identisch, die in der AIFM-Richtlinie vorgesehen waren.

## **2. PROBLEMSTELLUNG**

Gemäß der reformierten OGAW-Richtlinie (OGAW-V-Richtlinie) muss eine OGAW-Verwahrstelle entweder eine nationale Zentralbank, ein gemäß der Richtlinie 2013/36/EU zugelassenes Kreditinstitut oder eine andere von der zuständigen Behörde nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zur Durchführung von Verwahrtätigkeiten im Rahmen der OGAW-Richtlinie zugelassene juristische Person sein.

Die in der OGAW-V-Richtlinie vorgesehenen Befugnisse zielen darauf ab, die Aufsichtspflichten der Verwahrstellen, die Übertragungsvereinbarungen in Bezug auf die Verwahrung der OGAW-Vermögenswerte und die Erfordernis, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle unabhängig voneinander handeln, im Detail festzulegen.

Die OGAW-Richtlinie enthält zwei zusätzliche Befugnisse: 1) Maßnahmen, bei denen eine Verwahrstelle dafür sorgen muss, dass sie von Dritten zur Absicherung der OGAW-Vermögenswerte gegenüber Insolvenz ergriffen werden, und 2) die Unabhängigkeitserfordernis.

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass die Befugnisse drei verschiedene Einrichtungen betreffen: die OGAW-Verwaltungsgesellschaft, ihre Verwahrstelle und Dritte, denen die Verwahrung übertragen wurde.

## **3. SUBSIDIARITÄTSANALYSE**

Im Hinblick auf die Ausübung der oben genannten Befugnisse wurde den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in angemessener Weise Rechnung getragen. In einem integrierten Markt für Investmentfonds werden OGAW an professionelle Anleger, aber auch an Kleinanleger in der EU verkauft. Aufgrund dessen ist ein einheitliches

Regelwerk für OGAW-Verwahrstellen unerlässlich. Durch die OGAW-Vorschriften soll sichergestellt werden, dass innerhalb der EU ansässige oder wohnhafte OGAW-Anleger jeweils dasselbe Schutzniveau genießen, wenn sie in einen harmonisierten OGAW-Fonds investieren. Daher sind einheitliche Vorschriften über die Verwahrung von Anlagevermögenswerten bei einer OGAW-Verwahrstelle von entscheidender Bedeutung.

Ebenso muss die Beziehung zwischen einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft und einer OGAW-Verwahrstelle/Dritten, denen die Verwahrung übertragen wurde, durch einheitliche Vorschriften geregelt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die sich für Kleinanleger innerhalb der EU als nachteilig erweisen können.

Maßnahmen auf nationaler Ebene hätten nicht die angestrebte Wirkung, d. h. sie würden weder einen einheitlichen Schutzstandard für die Anleger bereitstellen noch Schutz vor potenziellen Interessenkonflikten zwischen der OGAW-Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle/Dritten garantieren. Ein von der ESMA durchgeföhrter „Abgleich“ der nationalen Maßnahmen in Bezug auf die Beziehung zwischen der OGAW-Verwaltungsgesellschaft und ihrer Verwahrstelle ergab, dass die nationalen Vorschriften zur Regelung dieser Beziehung in Umfang und Strenge voneinander abweichen und dass in einigen Fällen keine Maßnahmen vorhanden waren, mit denen ein unabhängiges Handeln der beiden Einrichtungen sichergestellt wurde.

Diese Divergenz in den nationalen Ansätzen erklärt die Entscheidung der beiden gesetzgebenden Organe, die Kommission damit zu beauftragen, die Vorschriften zur Regelung der Beziehung zwischen der OGAW-Verwaltungsgesellschaft und der OGAW-Verwahrstelle/Dritten im Detail festzulegen und zu harmonisieren.

#### **4. ZIELE**

Mit den vorgeschlagenen delegierten Rechtsakten soll Folgendes erzielt werden: 1) Klarstellung der Übertragungsvereinbarungen, die eine OGAW-Verwahrstelle eingehen kann, um die Verwahrung von OGAW-Vermögenswerten zu gewährleisten, und 2) Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft und ihrer Verwahrstelle oder den Verwahrungsbeauftragten der Verwahrstelle.

Im Rahmen der Folgenabschätzung werden die verschiedenen Risiken für die Anleger geprüft, die entstehen könnten, wenn die Funktionen der Vermögensverwaltung und der Verwahrung von Anlagevermögenswerten nicht unabhängig voneinander durchgeführt werden würden.

Gleiches gilt für die Übertragungsvereinbarungen in Bezug auf die Verwahrung von OGAW-Anlagevermögenswerten. Die Vorschriften betreffend die Auswahl eines Übertragungsempfängers und die fortlaufende Überwachung der Tätigkeiten eines solchen Übertragungsempfängers stellen eine wichtige Absicherung gegenüber dem Verlust dieser Anlagevermögenswerte sowie zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen für die Anleger dar.

#### **5. OPTIONEN**

##### *Übertragungsvereinbarungen*

In dem delegierten Rechtsakt werden die erforderlichen Maßnahmen beschrieben, die eine OGAW-Verwahrstelle bei der Übertragung der Verwahrung von OGAW-Anlagevermögenswerten an Dritte ergreifen muss. Obwohl der delegierte Rechtsakt verschiedene Sorgfaltspflichten, die gemäß der AIFM-Richtlinie im Rahmen der Übertragungsvereinbarungen sowie während der gesamten Lebensdauer dieser Vereinbarungen zu erfüllen sind, widerspiegelt, wurde eine zusätzliche Anforderung zur Verbesserung des Schutzes der OGAW-Anleger geprüft. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass OGAW im Gegensatz zu AIF ein Anlagemodell für Kleinanleger sind.

Die zusätzliche Anforderung, die für das OGAW-Rahmenwerk als notwendig erachtet wurde (diese Anforderung fehlt in der AIFM-Richtlinie), war die Pflicht, ein unabhängiges Rechtsgutachten über den Schutz von OGAW-Vermögenswerten im Falle der Insolvenz Dritter einzuholen. Um der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, gilt diese Anforderung nur, wenn solche Dritten in einem Drittland außerhalb der Europäischen Union ansässig sind. In Bezug auf Übertragungen innerhalb der Union gelten gemäß der OGAW-V-Richtlinie besondere Vorschriften für die „Insolvenzsicherung“ von Anlagevermögenswerten, die direkt an die Mitgliedstaaten gerichtet sind.

Durch die Vorschrift in Bezug auf das Einholen eines unabhängigen Rechtsgutachtens über den Schutz von OGAW-Vermögenswerten im Falle der Insolvenz des Übertragungsempfängers soll sichergestellt werden, dass die OGAW-Vermögenswerte während der Anhängigkeit der Übertragungsvereinbarungen gegenüber der Ausschüttung an Gläubiger der Dritten geschützt sind. Angesichts der Tatsache, dass viele OGAW-Anlagevermögenswerte in Drittländern vorliegen und verwahrt werden, wird die vorgesehene rechtliche Schutzmaßnahme als für den Anlegerschutz von entscheidender Bedeutung angesehen.

Die Alternative, d. h. die Erlaubnis, ein solches Rechtsgutachten unternehmensintern zu erstellen, wäre mit einem geringeren Maß an Rechtssicherheit behaftet. Dies liegt daran, dass unabhängige Rechtsanwälte in keinen Interessenkonflikt geraten würden, wenn sie folgern, dass bestimmte Rechtskreise, in denen der OGAW zu investieren beabsichtigt, bei der Sonderwahrung von Vermögenswerten und beim Insolvenzschutz nicht das erforderliche Niveau gewährleisten.

### *Unabhängiges Handeln*

Im Hinblick auf das unabhängige Handeln einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft und ihrer Verwahrstelle oder eines Drittverwahrers bestand bei dem delegierten Rechtsakt die Wahl zwischen der Anforderung einer vollständigen strukturellen Trennung zwischen einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft und ihrer Verwahrstelle/Dritten und Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Mitgliedern der Leitungs- und Aufsichtsorgane der beiden Einrichtungen.

Eine vollständige strukturelle Trennung hätte Folgendes nach sich gezogen: 1) Verbot sämtlicher Überkreuzbeteiligungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Verwahrstelle oder 2) Verbot, dass die Verwaltungs-/Investmentgesellschaft und ihre Verwahrstelle/Drittverwahrer derselben Unternehmensgruppe angehören.

Die Alternative besteht in verschiedenen Anforderungen an die Zusammensetzung der Leitungs- oder Aufsichtsorgane der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle oder Drittverwahrern. Wichtigster Aspekt dieser Alternative wäre das Verbot einer Überschneidung zwischen den Mitgliedern der Leitungsorgane beider Einrichtungen. In Fällen, in denen das Leitungsorgan der Einrichtungen nicht auch gleichzeitig die Aufsichtsfunktion innehat, würde die Anforderung hinsichtlich der „Nichtüberschneidung“ gelockert werden, (da das Potenzial für Interessenkonflikte geringer ist, wenn das Leitungsorgan die Aufsichtsfunktion nicht innehat): In diesem Szenario darf höchstens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsorgan mit denjenigen im Aufsichts- oder Leitungsorgan der anderen Einrichtung identisch sein.

Zusätzliche Anforderungen kämen zum Tragen, wenn die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle/Drittverwahrer derselben Unternehmensgruppe angehören. In solchen Fällen würden zusätzliche Schutzmaßnahmen gelten, nach denen Mitglieder der Verwaltungs-/Investmentgesellschaft keinen entscheidenden Einfluss auf die Leitungsorgane der Verwahrstelle/Drittverwahrer ausüben dürfen und umgekehrt. Solche Schutzmaßnahmen würden Vorschriften beinhalten, nach denen mindestens ein Drittel oder zwei Mitglieder, je nachdem welche Zahl geringer ist, des Organs einer Einrichtung in keiner persönlichen oder vertraglichen Beziehung zur anderen Einrichtung stehen sollten.

Im Hinblick auf Kreuzbeteiligungen und Unternehmensgruppen gäbe es ferner Vorschriften für die Auswahl der Verwahrstelle sowie Schutzmaßnahmen, um potenziellen Interessenkonflikten zwischen „Gruppen“-Unternehmen und Tochtergesellschaften entgegenzuwirken.

## **6. FOLGENABSCHÄTZUNG**

Die Pflicht zur Einholung eines unabhängigen Rechtsgutachtens über das Insolvenzrecht in dem Rechtskreis, in dem der Drittverwahrer ansässig ist, bedeutet keine unverhältnismäßige Belastung für eine Verwahrstelle. Die Einholung eines Rechtsgutachtens über das anwendbare Insolvenzrecht im Land des Drittverwahrers, d. h. dem Land, in dem sich die Anlagevermögenswerte befinden, ist bereits Teil der einer OGAW-Verwahrstelle ohnehin obliegenden Sorgfaltspflicht. Die zusätzlichen Kosten für die Einholung des Rechtsgutachtens bei einer unabhängigen Quelle sind unbedeutend. Außerdem können die unbedeutenden Zusatzkosten zusammengefasst werden, indem Gutachten über bestimmte Rechtskreise durch eine Mittelperson (Fachverband) eingeholt werden. Auf diese Weise würden sich die Kosten für die Einholung des Gutachtens auf mehrere Mitglieder eines Verbands verteilen.

Die Pflicht zur Sicherstellung unabhängiger Leitungs- oder Aufsichtsorgane kann mit Kosten für die Benennung neuer Mitglieder für solche Organe, die nicht bereits Organen der anderen Einrichtung angehören, verbunden sein. Auch die Anforderung, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstellen/Drittverwahrer, die einer einzigen Unternehmensgruppe angehören, sicherstellen müssen, dass mindestens ein Drittel der (oder zwei) Mitglieder des Organs beider Einrichtungen in keiner Verbindung zu der anderen Einrichtung oder der Gruppe stehen, kann zusätzliche Kosten für die Benennung neuer Geschäftsleiter nach sich ziehen.

Die Kosten für die Benennung unabhängiger Mitglieder werden auf 3,765 Mio. EUR geschätzt.<sup>1</sup>

Diese Kosten liegen weit unter den Kosten der anderen bewerteten Alternative für die Sicherstellung des unabhängigen Handelns, nämlich der vollständigen strukturellen Trennung zwischen den Einrichtungen. Eine solche strukturelle Trennung hätte sich als kostenintensiver erwiesen, da alle innerhalb einer Unternehmensgruppe verwahrten Vermögenswerte an eine geeignete Verwahrstelle, die nicht derselben Unternehmensgruppe angehört, hätten übergeben werden müssen. Quantitative Angaben zu den von einem solchen Transfer der Verwahrung betroffenen Vermögenswerten (ungefähr ein Drittel der 8 Bio. EUR OGAW-Vermögenswerten, die in der EU verwahrt werden) sowie den Kosten, die ein solcher Transfer für die einzelnen Wirtschaftsteilnehmer nach sich ziehen würde, sind der Folgenabschätzung zu entnehmen.

Insbesondere ist zu beachten, dass nach den Daten, die den Dienststellen der Kommission von den verschiedenen Interessenträgern vorgelegt wurden, eine Umschichtung der verwahrten OGAW-Vermögenswerte außerhalb einer Unternehmensgruppe mindestens 2,5 Bio. EUR OGAW-Vermögenswerte, die innerhalb einer Unternehmensgruppe in der Europäischen Union verwahrt werden, betreffen würde. Dies würde mindestens 32 % der OGAW-Vermögenswerte in Europa entsprechen. Darüber hinaus hätte eine strukturelle Trennung unverhältnismäßige Auswirkungen auf kleinere Mitgliedstaaten oder Mitgliedstaaten mit kleineren OGAW-Märkten. In kleineren Mitgliedstaaten werden mindestens 56 % der OGAW-Vermögenswerte innerhalb einer Unternehmensgruppe verwahrt.

Wirtschaftsteilnehmer in kleineren Mitgliedstaaten stünden ferner vor den Herausforderungen im Zusammenhang mit einer Umschichtung von Vermögenswerten in eine strukturell getrennte Verwahrstelle, da unter Umständen keine lokalen Alternativen zu Verfügung stehen (eine Verwahrstelle und ein Fonds müssen in demselben Mitgliedstaat ansässig sein).

Die Kosten für den Transfer von Vermögenswerten an einen anderen Verwahrer würden mindestens 75 000 EUR pro Milliarde an transferierten Vermögenswerten betragen. Da mehr als 2,5 Billionen zu transferieren wären, können die Gesamtkosten unter der Annahme linearer Kostensteigerungen auf rund 187 500 Mio. EUR geschätzt werden.

## 7. VERGLEICH DER OPTIONEN

Da die zusätzlichen Kosten für die Einholung eines Rechtsgutachtens von einer unabhängigen Quelle unbedeutend sind und durch Einholung von Gutachten über bestimmte Rechtskreise durch eine Mittelperson (Fachverband) zusammengefasst werden können, wird der Option, bei der ein unabhängiges Rechtsgutachten gefordert wird, der Vorzug gegeben.

Im Hinblick auf die Sicherstellung des unabhängigen Handelns der Verwaltungs-/Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle/Dritten sprechen die Kosten im Zusammenhang mit der Anforderung der Unabhängigkeit der Leitungs- oder Aufsichtsorgane im Gegensatz zu einer vollständigen strukturellen Trennung zwischen einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft und einer OGAW-Verwahrstelle für die kostengünstigere Option.

---

<sup>1</sup> Die Schätzung basiert auf Zahlen, die von Irland, Frankreich, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich vorgelegt wurden, die mehr als 80 % des OGAW-Markts ausmachen.

Die gewählten Optionen sind verhältnismäßig. Bei der Anforderung der Unabhängigkeit der Leitungs- oder Aufsichtsorgane im Gegensatz zu einer vollständigen strukturellen Trennung zwischen einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft und einer OGAW-Verwahrstelle ergibt sich der Vorteil, dass es kleineren juristischen Personen erlaubt wird, die Verwaltungs- und Verwaltungsfunktion weiterhin innerhalb derselben Unternehmensgruppe bereitzustellen. Wie in der Folgenabschätzung beschrieben, können kleinere Wirtschaftsteilnehmer oftmals die effiziente Mindestgröße der Verwahrung nur erreichen, weil die Vermögensverwaltungsgesellschaft der Gruppe eine Gruppeneinrichtung als ihre Verwahrstelle benennt.

Um sicherzustellen, dass bei der gewählten Option dem verringerten Potenzial für Interessenkonflikte, wenn Verwaltungsgesellschaften eine Verwahrstelle/Drittverwahrer gewählt haben, die nicht derselben Unternehmensgruppe angehört oder nicht durch Kreuzbeteiligungen mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, berücksichtigt wird, wird bei der gewählten Option zwischen drei Szenarien unterschieden:

**Situation A: Verwaltungs-/Investmentgesellschaft und Verwahrstellen/Dritte, denen die Verwahrung übertragen wurden, sind nicht durch Kreuzbeteiligungen von mehr als 10 % miteinander verbunden und gehören nicht derselben Unternehmensgruppe an:**

- 1) Keine doppelte Mitgliedschaft in den betreffenden Organen beider Einrichtungen (Leitungs- und/oder Aufsichtsorgan, wie zutreffend).<sup>2</sup>

**Situation B: Verwaltungs-/Investmentgesellschaft und Verwahrstellen/Dritte, denen die Verwahrung übertragen wurden, sind durch Kreuzbeteiligungen von mehr als 10 % miteinander verbunden und Vermögensverwaltungsgesellschaft und Verwahrstellen/Dritte, denen die Verwaltungsfunktionen übertragen wurden, gehören derselben Unternehmensgruppe an:**

- 1) Keine doppelte Mitgliedschaft in den betreffenden Organen beider Einrichtungen (Leitungs- und/oder Aufsichtsorgan, wie zutreffend).
- 2) Die Verfahren für die Auswahl einer Verwahrstelle werden dokumentiert und den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt, um nachzuweisen, dass die Auswahl des „Gruppen“-Mitglieds auf objektiven Gründen basiert.
- 3) Die Verfahren für die Regelung von Interessenkonflikten, die aus der gemeinsamen Mitgliedschaft in einer Unternehmensgruppe oder aus Kreuzbeteiligungen resultieren können, werden dokumentiert und den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

**Situation C: Besondere Absicherung nur, wenn Verwaltungs-/Investmentgesellschaft und Verwahrstellen/Dritte, denen die Verwahrung übertragen wurde, derselben Unternehmensgruppe angehören:**

- 4) Mindestens ein Drittel oder zwei, je nachdem welche Zahl geringer ist, der Personen, die in das Aufsichtsorgan (oder das Leitungsorgan, wenn das Leitungsorgan auch die Aufsichtsfunktionen innehat) jeder der Einrichtungen bestellt werden, stehen in keiner wesentlichen oder persönlichen Beziehung zur anderen Einrichtung.

<sup>2</sup> Eine Ausnahme bildet die unter **Option 1.2** oben genannte Situation (d. h. wenn das Leitungsorgan nicht auch die Aufsichtsfunktionen innehat). In diesem Fall darf höchstens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsorgans dem Leitungs- oder Aufsichtsorgan der anderen Einrichtung angehören oder Mitarbeiter der anderen Einrichtung sein.

## **8. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG**

Die Überwachung der neuen Vorschriften erfolgt im Zuge der regelmäßigen Überwachung im Rahmen der OGAW-Richtlinie und wird in enger Zusammenarbeit mit der ESMA durchgeführt.